

Beugungsendungen erheblich eingeschränkt, bleibt aber gleichwohl erlaubt (DSt. 1912 F. Nr. 7; dazu Liedloff DSt. 1912 S. 135; Schrey im „Schnellschreiber“ 1912 S. 1, 50, 1913 Nr. 3/4; Daniel, Kürz.-Verf. ¹³ 1922: „Die Biegungssilben am Wortende sind in der Regel mitzuschreiben“; freier Schrey Redeschrift ²⁰ 1923 S. 11); Höhne, Wie werde ich ein tüchtiger Stenograph? 1923 S. 31, warnt eindringlich vor der „Nichtachtung der Endungen“. Auch für die EK. zeigt sich das Bedürfnis nach einer Einschränkung des § 41 SU. (s. oben zu 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9) u. nach einer „festen Regel“, für die Brandenburg nach Straßner die Fassung gibt: „Die Endung -en wird weggelassen nach wir, nach der Vorsilbe ge- und nach zu; die Endung -es wird weggelassen nach des; s ist zu schreiben“ (KK. 1925 S. 110; dazu Dowerg ADStZ. 1925 S. 175). Vgl. noch Geißler ² S. 81; Benthin KL. 1926 H. 1 S. 9; Fischer KFr. 2 (1926) S. 141; UBl. 1927 S. 22; 1928 S. 14; RK. 1927 S. 93; Johnen KL. 1928 S. 68; auch S. 59 für **Beschränkung des § 40 Abs. 1** auf bloße Beugungs- u. Verbindungs-laute.

§ 42. Die Wortverbindung.

Das Zusammenschreiben mehrerer selbständiger Wortbilder zu einer Gesamtgruppe bringt ihre Zusammengehörigkeit sichtbar zum Ausdruck. Es vermeidet dabei das Absetzen der Feder beim Einzelschreiben und erspart manchen, sonst erforderlichen Schriftzug. Andererseits zwingt es dazu, beim Wiederlesen wieder die Gruppe zu zerlegen, und kann dadurch ihr Verständnis erschweren. Bei undeutlichem Schreiben auch nur eines Teiles der Gruppe wird leicht die Lesbarkeit der ganzen Gruppe gefährdet. Die SU. verlangt daher besondere Vorsicht bei Wortverbindungen. Sie verlangt in § 42, 1. daß die Lesbarkeit und Deutlichkeit dadurch nicht leiden darf, und daß 2. die Verbindung nicht gekünstelt oder unhandlich ist, sondern sich ungezwungen und fast von selbst aus der Folge der Wörter ergibt. Als 3. Erfordernis stellt die SU. auf, daß es sich um „sprachlich zusammengehörige“ Wörter handeln soll. Der vieldeutige Ausdruck wird durch die Aufzählung der verschiedenen Verbindungsarten in der Gabelsbergerschen SU. und im Stolze-Schreyschen Kürzungsverfahren (1912) erläutert, denen die Regel der SU. § 42 in kurzen Schlagworten entnommen ist. Danach und nach der BS. kommen in Betracht:

a) grammatische Abhängigkeiten und Zusammenhänge wie:

1. Verhältniswörter mit folgenden, davon abhängigen Geschlechts- und Fürwörtern (mit dem, mit mir),
2. Zeitwörter mit folgenden, dazu gehörigen Fürwörtern und Hilfszeitwörtern, auch Hilfszeitwörtern unter sich (sage ich, gelebt hat, werden kann),

b) in einem Zug gesprochene („rhythmisch zusammengehörige“) Wortgruppen wie:

1. oft aufeinanderfolgende Formwörter (Umstands- und Bindewörter untereinander oder mit Fürwörtern: sondern auch, daß sie, noch kein);
2. stehende Redensarten, die wie Umstandswörter gebraucht werden (auf keinen Fall = keinesfalls, auf diese Weise = so).

Es handelt sich also durchweg um kurze, einzügige Wortbilder und um häufige Formwörter, die zusammengezogen werden oder einem längeren, selteneren Begriffswort (Zeitwort) angefügt werden. Auch in dem letztgenannten Fall, wo ein Hauptwort die Gruppe schließen kann, liegen ständig wiederkehrende Wendungen vor. Gerade das häufige Zusammentreffen solcher Wörter lockt zum Verbinden und sichert das